

Nicht alles ein Muss, doch besser wäre es

Aufklärungs- und Dokumentationspflichten in der Tiermedizin

von RA Kai Bemmann

Mit dem Auftrag, eine Untersuchung und/oder Behandlung durchzuführen, kann sich für Tierärzte über die Untersuchungs- und Behandlungsleistungen hinausgehend die Verpflichtung ergeben, den Patienteneigentümer vor der Durchführung tierärztlicher Maßnahmen aufzuklären und über durchgeführte Maßnahmen eine Dokumentation anzufertigen. In diesem Beitrag soll erläutert werden, wann und in welchem Umfang die Tierärzte Aufklärungs- und Dokumentationsleistungen obligatorisch zu erbringen haben.



Foto: stock.xchng/Lavinia Martin

Rechtliche Grundlagen der tiermedizinischen Aufklärungspflicht

Im medizinrechtlichen Sinne sind unter einer Aufklärungspflicht nur die Leistungen zu verstehen, die zur Information des Patienten vor Durchführung einer (tier-)ärztlichen Maßnahme zu erbringen sind. Soweit sich z. B. aufgrund der Art oder des Umfangs der erhobenen Befunde während der Untersuchung/Behandlung eine Verpflichtung ergibt, dem Patienten Hinweise zu erteilen oder ihn zu beraten, oder soweit es notwendig ist, nach Stellung einer Diagnose [1] dem Patienten Therapieempfehlungen zu geben, handelt es sich bei diesen medizinischen Pflichten nicht um Aufklärungspflichten im eigentlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich um Untersuchungs- und Behandlungspflichten, die unter dem Stichwort der sog. „*therapeutischen Aufklärung*“ zu sehen sind. Der Unterschied zwischen der Aufklärungs- und der Untersuchungs-/Behandlungspflicht, kann im Falle der Pflichtverletzung bei der Beurteilung der Beweislastverteilung bedeutsam sein.

Im Humanmedizinrecht besteht eine ärztliche Aufklärungspflicht bereits seit langem. Der medizinische Grundsatz, jeden Patienten über die Art, den Umfang, das Risiko, die Kosten und ggf. weitere Gesichtspunkte vor Beginn jeder ärztlichen Maßnahme aufzuklären, ergibt sich daraus, dass jeder ärztliche Eingriff, der sich gegen die körperliche Unversehrtheit des Patienten richtet, den strafbewehrten Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht.

Ein solcher Eingriff bleibt nur dann straffrei, wenn der Patient zuvor eingewilligt hat. Also dient die Aufklärung u. a. dazu, eine wirksame Einwilligung des Patienten zu erlangen. Außerdem ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen grundrechtlich durch die Verfassung geschützt. Deshalb ist die Würde des Menschen auch in der Beziehung zwischen Arzt und Patient aus sittlichen Gründen zu achten, um den Patienten nicht zum bloßen Subjekt des Untersuchungs- und Behandlungsvertrags zu degradieren [2].

Die Menschenrechte des Patienteneigentümers werden durch tiermedizinische Tätigkeiten regelmäßig nicht berührt. Dies gilt selbst dann, wenn die emotionale Beziehung zwischen einem Patienteneigentümer und seinem Tier (dem Patienten) im Einzelfall besonders stark ausgeprägt sein mag. Vielmehr steht in der tiermedizinischen Behandlung die wirtschaftliche Bedeutung des Patienten im Vordergrund [3]. Diese Sichtweise wird durch die rechtlichen und sittlichen Gebote des Tierschutzes begrenzt [4]. Deshalb wird die tierärztliche Aufklärungspflicht nicht aus den Grundrechten des Patienteneigentümers abgeleitet, sondern als vertragliche Nebenpflicht des Untersuchungs- und Behandlungsvertrags verstanden [5]. Eine tierärztliche Aufklärungspflicht bestimmt sich im Einzelfall nach der Art der Behandlung sowie den ggf. erteilten Vorgaben des Patienteneigentümers und dem materiellen und ideellen Wert des Tieres [6].

Wegen der unterschiedlichen dogmatischen Ansätze der Aufklärungspflichten in der Humanmedizin einerseits und der Tiermedizin andererseits sind die für die Humanmedizin herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze der Aufklärung nur teilweise auf das Tiermedizinrecht übertragbar. Soweit die Rechtsprechung vereinzelt die Auffassung vertreten hat, die humanmedizinischen Aufklärungsgrundsätze auch im Tiermedizinrecht anzuwenden [7], hat sich dies in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt, sondern ist ausdrücklich abgelehnt worden [8]. Seit dem besteht die einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass nur der humanmedizinische Eingriff eine vorherige Einwilligung des Patienten erfordert, während die Rechtfertigung für den tierärztlichen Eingriff in dem seitens des Patienteneigentümers (oder seines Vertreters) erteilten Auftrags besteht [9].

Art und Umfang der tiermedizinischen Aufklärung

Ausgehend von den vorstehend genannten tiermedizinischen Aufklärungsgrundsätzen bestimmt sich das Aufklärungsmaß nach dem allgemeinen tiermedizinischen Sorgfaltsmaßstab. Damit ist gemeint, dass Tierärzte immer die von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen [10] zum Einsatz bringen müssen. Der Maßstab für die tierärztlichen Leistungen ist also der Wissensstand des praktischen Tierarztes und nicht des Fachtierarztes oder gar des

Hochschullehrers und Wissenschaftlers. Dies gilt für alle Leistungen des Tierarztvertrags, also auch für die Aufklärung, bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass für den Wissenschaftler, Hochschullehrer oder Fachtierarzt auch der vom praktischen Tierarzt zu erwartende Kenntnisstand den Sorgfaltsmaßstab bildet. Insoweit steigern sich die Anforderungen an die zu erbringende Sorgfalt. Maßgeblich ist, welche Verbreitung die Kenntnisse und Erfahrungen der tiermedizinischen Wissenschaft gefunden haben [11]. Daraus folgt, dass der Aufklärungsmaßstab grundsätzlich mit der Fortentwicklung der Wissenschaft Schritt halten und sukzessive höheren Anforderungen genügen muss. Die zu erwartenden Kenntnisse sind also an ihrer Verbreitung in Schrifttum und Lehre zu messen, die Erfahrungen an der Dauer der Berufszugehörigkeit [12]. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die gängige tiermedizinische Standardliteratur, deren Lektüre von einem praktischen Tierarzt erwartet werden kann, die jeweilige Thematik bereits behandelt hat oder ob diese gar zum Lehrstoff einer jeden tiermedizinischen Studienausbildung gehört.

Um der Tierärzteschaft eine Hilfestellung bei der Entscheidung über die Frage, ob im Einzelfall eine Aufklärung geboten sein könnte, zu leisten, hat die Bundestierärztekammer

in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) die sog. „*Leitlinien zur Aufklärungspflicht in der Pferdepraxis*“ erstellt [13]. Die GPM hat die Leitlinien juristisch kommentieren lassen und hierüber ein Falblatt [14] erstellt, das an die Tierärzteschaft auf Anforderung abgegeben wird. Wie jedes Werk, das von Experten für die allgemeine Praxis erarbeitet wird, gilt auch für tierärztliche Leitlinien, dass darauf acht gegeben werden muss, den Praxisbezug bestehen zu lassen und nicht ungewollt das Expertenwissen zum Maßstab zu erheben. Außerdem birgt jede Leitlinie das Risiko des juristischen Miss-(Ge)brauchs in sich, was zur Folge haben kann, dass die Rechtsprechung ein Abweichen von der Leitlinie grundsätzlich als grobe Pflichtverletzung ansehen könnte [15]. Deshalb muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die im Bestreben der Tierärzteschaft nach bestmöglicher Dienstleistungsqualität erstellten Leitlinien häufig den Stand der tiermedizinischen Wissenschaft und nicht den unbedingt einzuhaltenden Mindestsorgfaltsmaßstab der Praxis widerspiegeln. Somit sind Leitlinien eine wissenschaftlich begründete Entscheidungshilfe für die tiermedizinische Praxis [16], die nicht dazu führen darf, dass in der Forensik eine kritische Einzelprüfung unterbleibt.

Darlegungs- und Beweislast

Die Unterscheidung zwischen den Aufklärungspflichten im eigentlichen Sinne und der Verpflichtung, den Patienten während und nach einer Untersuchung/Behandlung im Sinne einer „*therapeutischen Aufklärung*“ zu informieren oder zu beraten sowie die unterschiedlichen dogmatischen Ansätze der humanmedizinischen und der tiermedizinischen Aufklärung sind beachtenswert, weil sie für die Beweislastverteilung in einem Haftungsrechtsstreit bedeutsam werden können. Grundsätzlich gelten im Medizinrecht die allgemeinen Regeln über die Darlegungs- und Beweislast im Haftungsrecht. Danach hat der Anspruchsteller den Schaden, die Pflichtverletzung, das Verschulden und den Ursachenzusammenhang zwischen diesen Tatbeständen zu beweisen [17]. Diese Grundsätze werden im Medizinrecht teilweise durchbrochen. Dies gilt für die Aufklärungspflicht insoweit, als der Humanmediziner beweisen muss, dass er seinen Patienten hinreichend aufgeklärt hat. Da der tierische Patient trotz des staatlichen Bekenntnisses zum Tierschutz in Art. 20 a GG kein Träger eigener Rechte ist, dürfen die humanmedizinrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln insoweit nicht auf das Tiermedizinrecht übertragen werden [18], sondern

der Patienteneigentümer muss darlegen und beweisen, dass schuldhaft keine hinreichende Aufklärung stattgefunden hat und diese Unterlassung ursächlich für den von ihm behaupteten Schaden geworden ist [19].

Die gesetzlichen Regeln der Beweiserleichterung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach der Schuldner einer nicht oder schlecht erbrachten Leistung beweisen muss, dass ihn an der Leistungsstörung kein Verschulden trifft, sowie die Rechtsinstitute des Anscheinsbeweises und der Beweislastverteilung nach Gefahrenkreisen (Sphärentheorie) sind auf das Tiermedizinrecht nicht anzuwenden. Denn der tierische Patient kann ein eigendynamisches Verhalten entwickeln, das vom Tierarzt nicht zu beherrschen ist und sich ihm mitunter nicht einmal zeigt [20]. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Patienteneigentümer eine Schadenentstehung im Zusammenhang mit einer tierärztlichen (Aufklärungs-)Pflichtverletzung beweist.

Schadenersatz bei einer Aufklärungspflichtverletzung

Grundsätzlich können alle schadenursächlichen Pflichtverletzungen des Tierarzts dazu führen, dass der Tierarzt seinem Patienteneigentümer Schadenersatz aus einer so genannten positiven Vertragsverletzung zu leisten hat. Die Rechtsprechung hat erkannt, dass die Aufklärungspflichtverletzung häufig im Haftungsrechtsstreit gerügt wird, um auch dann irgendeine Schlechterfüllung des Vertrags begründen zu können, wenn offensichtlich kein Behandlungsfehler vorliegt oder ein solcher nicht beweisbar ist. Deshalb sind die Anforderungen an den Nachweis einer stattgefundenen Aufklärung gering zu halten [21]. Ist dennoch eine Aufklärungspflichtverletzung bewiesen, führt diese im seltensten Fall für sich genommen zu einer Schadenersatzpflicht; denn regelmäßig erweist sich diese Pflichtverletzung nicht als schadenursächlich, weil häufig nicht beweisbar ist, dass der Schaden ausgeblieben wäre, wenn der Patienteneigentümer z. B. nach einer Aufklärung eine andere Behandlungsmethode gewählt hätte. Bedeutung kann die unterbliebene Aufklärung im Fall der nicht notwendigen Behandlung, die zum Schaden geführt hat, und im Bereich des Honoraranspruchs erlangen. Denn eine nicht aufgeklärte und zugleich nicht notwendige tierärztliche Maßnahme wäre vom Patienteneigentümer nicht beauftragt worden und dementsprechend von ihm auch nicht zu vergüten gewesen.

Tierärztliche Dokumentationspflicht

Unter der tierärztlichen Dokumentation werden alle vom Tierarzt getätigten Aufzeichnungen verstanden. Hierunter fallen nicht nur die vom Tierarzt und/oder seinen Mitarbeitern gefertigten Schriftstücke wie Krankengeschichte, Karteikarten, Tagebuch, Rechnungen, Tierarztbriefe, Überweisungs-

schreiben, Operations- und Laborberichte sowie Protokolle, sondern auch Präparate, Röntgen- und Ultraschallbilder sowie andere technische Aufzeichnungen [22].

Ähnlich wie die Aufklärung ist die Dokumentation keine originäre Pflicht des tiermedizinischen Behandlungsvertrags. Sie hat sich vielmehr erst langsam aus der Humanmedizin entwickelt. Dort erlangte die Dokumentation im Lichte der Grundrechte des Patienten eine Bedeutung, so dass sich aus einem guten ärztlichen Brauch die Verpflichtung zur Erstellung einer auch im Interesse des Patienten liegenden Dokumentation als Nebenpflicht des Behandlungsvertrags entwickelte [23]. Da die Dokumentation ein wesentlicher Bestandteil der Aufklärung des Patienten ist und aus seinem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht ein Informationsinteresse abgeleitet wird, ist es nicht ohne Weiteres selbstverständlich, dass auch dem Tierarzt eine Dokumentationspflicht trifft. Dies gilt selbst dann, wenn es innerhalb des tiermedizinischen Standes der Gepflogenheit entspricht, eine Dokumentation zu führen. Das Ständerecht dient aber ausschließlich dem Verhältnis der Tierärzteschaft untereinander; so dass aus einem guten tiermedizinischen Brauch nicht zwangsläufig eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Patienteneigentümer zur Dokumentation abgeleitet werden kann [24]. Dementsprechend stellte die Rechtsprechung lange Zeit eine solche Pflicht für den Tiermedizinbereich in Frage [25].

Inzwischen hat das Tier in der Gesellschaft eine andere Stellung erhalten. Die Ethik im Umgang mit dem Tier ist Gegenstand vieler gesetzlicher Regelungen und Verordnungen, sodass die Rechtsprechung sich gewandelt hat und es heute als tiermedizinischer Standard gilt, die erhobenen Befunde zu dokumentieren und dabei insbesondere aufklärungspflichtige Umstände zu verzeichnen [26]. Die Dokumentationspflicht des Tierarztes wird maßgeblich durch ihren medizinischen Sinn bestimmt [27]. Sie ist für die tiermedizinische Behandlung eine Hilfe und dient der Erbringung tierärztlicher Leistungen. Sie stellt eine Gedächtnisstütze des Behandlers dar und gibt dem Weiterbehandler wichtige Informationen über bereits erfolgte Vorbehandlungen. Deshalb umfasst die tiermedizinische Dokumentationspflicht (nur) die wesentlichen Aspekte. Deshalb sind stichwortartige Aufzeichnungen, die einen anderen Tierarzt in die Lage versetzen, die Behandlungen weiterzuführen, ohne Irrtümern zu unterliegen oder auch Zeichnungen und tiermedizinisch gebräuchliche Abkürzungen ausreichend [28]. Eine patientenverständliche Form der Dokumentation ist deshalb nicht geschuldet. Nur ein Nebenaspekt der tierärztlichen Dokumentation ist das Informationsinteresse des Patienteneigentümers. Inzwischen entspricht es allerdings ständiger Rechtsprechung, dass der Patienteneigentümer das Recht hat, bei Vorliegen eines geschütz-

ten rechtlichen Interesses, auf seine Kosten die Dokumentation des Tierarztes einzusehen [29]. Ein schützenswertes rechtliches, also zur Geltendmachung eines Anspruchs berechtigendes Interesse des Patienteneigentümers wird selbst dann angenommen, wenn das Einsichtsrecht nur der Vorbereitung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Tierarzt dienen soll [30]. Deshalb macht es aus Sicht des Tierarztes durchaus Sinn, eine Dokumentation zu erstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Patienteneigentümer beratungsresistent verhält, z. B. die Durchführung einer speziellen Untersuchung [31], eine Überweisung in eine stationäre Klinikbehandlung, die Verabreichung teurer Medikamente oder die Einwilligung in eine Operation ablehnt. Da auch die Gebührenrechnung ein Bestandteil der tierärztlichen Dokumentation ist, sollte bedacht werden, dass tierärztliche Maßnahmen, die nicht Gegenstand der Abrechnung waren, aber gleichwohl erbracht wurden, gesondert dokumentiert werden, wenn sie sich im Rahmen der Untersuchung und Behandlung als wichtig darstellen. Anderenfalls riskiert der Tierarzt, dass eine fehlende Dokumentation bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung für sich hat, dass die nicht dokumentierte Maßnahme unterlassen worden ist [32]. Dies gilt natürlich im Tiermedizinrecht nur insoweit, als es sich um eine Maßnahme handelt, die der im Vergleich zur Humanmedizin reduzierten Dokumentationspflicht des Tierarztes unterliegt, weil sie einen wesentlichen Bestandteil der tierärztlichen Leistung ausmacht.

Richtige und vollständige tierärztliche Dokumentationen erweisen sich im Haftungsrechtsstreit als hilfreich, denn die schriftlichen Dokumentationen des Tierarztes sind als Urkunden Beweismittel im Sinne des Zivilprozessrechts. Die im bildgebenden Verfahren erstellten Dokumentationen sowie die Präparate sind ein *Beweismittel des richterlichen Augenscheins*. Folglich bringt die Dokumentation einem Tierarzt, dem von Seiten des Patienteneigentümers – häufig unter Zuhilfenahme zahlreicher Zeugen – eine Pflichtverletzung vorgeworfen wird, wertvolle Möglichkeiten des Gegenbeweises.

Die Folgen einer Dokumentationspflichtverletzung bestehen deshalb regelmäßig in beweisrechtlichen Nachteilen des Tierarztes. Zwar führt die Dokumentationspflichtverletzung nicht generell zu einer Beweislastumkehr, sie kann aber eine Beweiserleichterung bewirken, die sich bis zur Beweislastumkehr entwickeln kann. Dies gilt für die Bereiche der tierärztlichen Behandlung, die es für den Patienteneigentümer unzumutbar erscheinen lassen, angesichts der Dokumentationsversäumnisse die volle Beweislast zu tragen [33]. Während im Humanmedizinrecht die Auffassung vertreten wird, dass die Dokumentationspflichtverletzung nicht zum selbständigen Schadenersatzanspruch führt,

könnte dies im Tiermedizinrecht in Einzelfällen anders zu beurteilen sein. Dies gilt nämlich dann, wenn der Tierarzt eine fehlerhafte Dokumentation im Sinne eines Berichts, eines Protokolls oder einer ähnlichen Aufzeichnung erstellt und der Patienteneigentümer aufgrund dieser Pflichtverletzung sein Tier töten lässt, obwohl dies bei zutreffender Dokumentation nicht sinnvoll gewesen wäre [34].

Fazit

Die Aufklärungs- und Dokumentationspflichten der Tierärzte sind im Vergleich zu denen der Humanmediziner deutlich reduziert. Dies ist nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus tatsächlichen Erwägungen zutreffend. Denn der Tierarzt behandelt oft in Stallungen oder auf der Weide und nach Erteilung eines Auftrags ist für ihn die Anwesenheit des Patienteneigentümers nicht, sondern nur die des Tieres erforderlich. Die häufige Abwesenheit des Patienteneigentümers und die Örtlichkeiten, an denen Tierärzte ihre Leistungen erbringen, rechtfertigen deshalb zusätzlich eine nur rudimentäre Pflicht zur Aufklärung. Gleichwohl macht es Sinn, überobligatorisch aufzuklären und zu dokumentieren, weil der Tierarzt sich durch diese Leistungen ein ideales Verteidigungsmittel im Haftungsrechtsstreit schafft. Diesen Vorteil sollte er prophylaktisch angesichts der Tatsache nutzen, dass sich in der tierärztlichen Klientel eine niedrigere Hemmschwelle, den Tierarzt juristisch anzugreifen, entwickelt, die sich durch eine steigende Zahl von tiermedizinrechtlichen Streitigkeiten beweisen lässt.

Anschrift für den Verfasser: Dr. Kai Bemann, Lehrbeauftragter an der Georg-August-Universität Göttingen, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Agrarrecht, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Pferdezucht und -haltung, Rechtsanwälte Dr. Bemann & Kollegen, Lindhooper Straße/Heideweg 1, 27283 Verden (Aller)

Literatur:

- [1] zur Terminologie vgl. Stadler Phk 2008, 577 ff
- [2] vgl. BGH NJW 1959, 811 ff.
- [3] vgl. Bemann AgrarR 2004, 107 ff.
- [4] vgl. BGH NJW 1977, 1102 f.
- [5] vgl. Bemann Phk 2004, 361 ff.
- [6] vgl. BGH NJW 1980, 1904 f.
- [7] vgl. OLG Oldenburg NJW 1978, 594 f.
- [8] vgl. BGH NJW 1980, 1904 f.
- [9] vgl. Terbille/Adolphsen, Anwaltshandbuch, S. 1130; Bemann a. a. O.
- [10] vgl. BGH NJW 1980, 1904 f.
- [11] vgl. BGH NJW 1983, 2078 f.
- [12] vgl. OLG Celle VersR 1989, 640 ff.
- [13] vgl. BTBL. 2002, 1150 f.
- [14] vgl. Falblatt der GPM v. 21.02.2002, S. 1–6
- [15] vgl. OLG Düsseldorf VersR 2000, 1019 ff.
- [16] vgl. Bemann AgrarR 2004, 107 ff.
- [17] vgl. BGH NJW 1980, 1333 ff.; BGH NJW 1989, 554 ff.
- [18] vgl. BGH NJW 1982, 1327 f.
- [19] vgl. BGH NJW 1980, 1904 ff.
- [20] vgl. BGH NJW 1977, 1102 f.; BGH NJW 1982, 1327 f.
- [21] vgl. BGH NJW 1981, 2202 ff.; BGH NJW 1983, 333 ff.
- [22] vgl. Wasserburg NJW 1980, 617 ff.; Bemann VersR 2005, 760 ff.
- [23] vgl. BGH VersR 1978, 1022 f.
- [24] vgl. Bemann VersR 2005, 760 ff.
- [25] vgl. OLG Saarbrücken VersR 1988, 850 ff.
- [26] vgl. OLG Stuttgart VersR 1996, 1029 ff.; OLG Frankfurt/M. AgrarR 1999, 218 ff.
- [27] Terbille/Adolphsen, a. a. O., S. 1125
- [28] vgl. Bemann RdL 2005, 225 ff.
- [29] vgl. LG Kassel, Urt. v. 15.08.1990 – 6 O 1270/90; OLG Frankfurt, Urt. v. 20.09.1991 – 25 U 263/90; LG Hildesheim, NJW-RR 1992, 415 ff.
- [30] vgl. Bemann VersR 2005, 760 ff.; ders. RdL 2005, 225 ff.
- [31] vgl. OLG Düsseldorf VersR 1995, 339 ff.
- [32] vgl. OLG Frankfurt/M. OLG 1998, 258 f.; OLG Brandenburg VersR 2001, 1241 f.; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2001, 667 ff.
- [33] vgl. BGH VersR 1987, 542 ff.
- [34] vgl. OLG Frankfurt/M. RdL 1969, 50 f.